

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für
straßenbauliche Maßnahmen in der
Gemeinde Südbrookmerland
(Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung vom 21. Oktober 2009 folgende „ergänzende“ Satzung beschlossen:

§ 1

Für den straßenmäßigen Ausbau der Ringstraße (Abschnitt Ritzweg/Auricherstraße (B72/210) werden entgegen der in der am 21. März 2002 beschlossenen Satzung die dort geltenden Beitragssätze gemäß § 4 Abs. 4 (Einzelfallentscheidung) wie folgt geändert:

Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen) beträgt:

- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 100 v. H.

- b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 80 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Südbrookmerland, dem 21. Oktober 2009

Der Bürgermeister

(Friedrich Süßen)